



Statuten

vom 7. Januar 1993, letzte Revision 5. April 2016

Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Wohnbegleitung" besteht ein überkonfessioneller Verein im Sinne von Art 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur. Regeln in der Hausordnung ordnen den täglichen Betrieb.

Vereinszweck

Der Verein hat zum Zweck:

- a) Schaffung und den Betrieb christlicher Wohngemeinschaften zur begleitenden oder therapeutischen Hilfe für Menschen mit psychischen oder sozialen Problemen
- b) Unterstützung und Begleitung von Familien, die Menschen zur therapeutischen Hilfe beherbergen.

Die Begleitung oder Therapie wird auf der Grundlage des christlichen Glaubens angeboten.

Er strebt eine gute Zusammenarbeit mit Behörden und fachlich kompetenten verwandten Institutionen an.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein Liegenschaften bauen, kaufen, verkaufen, mieten oder vermieten.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können Einzelpersonen, Ehepaare und Körperschaften werden, die bereit sind, aktiv an der Arbeit des Vereins teilzunehmen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung.

Passivmitglied kann werden, wer durch regelmässige finanzielle oder moralische Unterstützung die Vereinsarbeit mitträgt.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitglieder-versammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Frist erfolgen.

Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) freiwillige Beiträge und Schenkungen
- c) Darlehen
- d) Beiträge der öffentlichen Hand
- e) Pensionspreise der Mitbewohner

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Wohngemeinschafts-Leitung (WG-Leitung)
- d) Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Anträge zur Aufnahme von Traktanden sind dem Vorstand bis 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen.

Die Einladung für die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Verhandlungstermin unter Angabe der Traktanden zugestellt werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Änderungen der Statuten mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- c) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung der Organe
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften

Vorstand

Der Vorstand besteht normalerweise aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausgenommen die Wahl des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selber.

Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand 3 Monate im voraus bekannt sein.

Die WG-Leiter sind im Vorstand als Beisitzer, ohne Stimmrecht dabei.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Aufsicht und Strukturierung der gesamten Vereinstätigkeit in Zusammenarbeit mit den WG-Leitungen
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Antragstellung
- c) Ausarbeitung und Verabschieden der Reglemente für die Organe
- d) Budgeterstellung zuhanden der Mitgliederversammlung
- e) Bewilligung von nichtbudgetierten Ausgaben
- f) Einstellen von Mitarbeitern
- g) Wählen der WG-Leiter
- h) Festlegen der Pensionspreise in einem Reglement mit endgültiger Entscheidung in Ausnahmefällen

Die Vertretung des Vereins bei Liegenschafts- und Grundstückskäufen wird durch den Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands wahrgenommen.

Wohngemeinschafts-Leitung (WG-Leitung)

Die WG-Leitung führt den täglichen Betrieb gemäss Statuten und Reglement und ist auch für die Betreuung der Mitbewohner verantwortlich.

Der WG-Leiter vertritt diese im Vorstand.

Der WG-Leiter vertritt den Verein rechtsverbindlich (ausgenommen Liegenschafts- und Grundstückskäufe).

Kontrollstelle

Die Funktion der Kontrollstelle wird durch zwei Persönlichkeiten wahrgenommen, von denen mindestens eine ausserhalb des Vereins steht.

Sie prüfen die Rechnungsführung sowie die Rechtmässigkeit der Geschäftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Ankündigung der Vereinsauflösung muss mindestens einen Monat im voraus erfolgen.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck dienstbar gemacht werden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 29. Juni 1992 angenommen und treten sofort in Kraft.